



Veranstalter:
Gemeinde Maria Wörth
Wörthersee-Süduferstraße 115
A-9081 Reifnitz am Wörthersee
www.woertherseetreffen.at

Teilnahmebedingungen **privater** Teilemarkt am 13. + 14.5.2015 zur AutoNews in Reifnitz am Wörthersee **34. GTI-Treffen**

Rückfragen per email an teilemarkt@tuning.de oder thomas.safron@ktn.gde.at

Platz-/Standmieten:

Der **private** Teilemarkt („GTI-Flohmarkt“) findet auf dem Messeplatz 7 statt.
Die Preise beinhalten die Platzgebühr für die Standfläche auf dem Teilemarkt für 2 Tage, Stromanschluss und –verbrauch, Bewachung und Versicherungsschutz laut Messeordnung bzw. Ausstellerinfo, Aufnahme der Marktteilnehmer in das Ausstellerverzeichnis.

Standmiete steuerfrei gemäß § 6 Absatz 1 Z 16 UStG 1994.

Platzbeschaffenheit: Standfläche: Wiese / Besuchergänge: Hackschnitzel auf Wiese

Der Stand soll an den Markttagen von 10.00 bis 18.00 Uhr besetzt sein.

Auf dem Marktgelände ist eine Übernachtung (im Auto, Zelt etc.) nicht zulässig.

Pro Fahrzeug wird 1 Teilnehmerticket zur Veranstaltung benötigt. Dieses kostet Euro 45,- und beinhaltet:

- Zufahrtberechtigung KFZ für den Zeitraum der Veranstaltung 13. bis 16.5.2015.
- 4-Tages-Eintrittskarten für 2 Personen
- 1 Gutschein für das Teilnehmergeschenk Kühltasche by AutoNews Wörthersee

Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt. Die Gemeinde Maria Wörth ist an die Annahme der Anmeldung nicht gebunden. Über die Zulassung zum Teilemarkt entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges der Veranstalter. Es steht im frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Durch die Anmeldung entsteht kein Rechtsanspruch bzw. Abgeltungsforderung seitens des Marktteilnehmers.

Marktteilnehmer:

Die Teilnahme an den Veranstaltungen steht jeder Einzelperson des In- und Auslandes mit allen ausstellungsfähigen Waren unter Rücksichtnahme auf den Charakter der Veranstaltung offen. Dieses Angebot ist im Sinne eines „GTI-Flohmarktes“ zu verstehen und gilt nicht für gewerbliche Aussteller – es ist hier also kein Verkauf fabrikneuer Ware möglich! Die Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers sein und er muss über evtl. notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Die Teilnahmeberechtigung wird durch die rechtzeitige Abgabe der schriftlichen Anmeldung erworben. Über die Zulassung zum Teilemarkt entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges der Veranstalter. Es steht im frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Veranstalter kann auch bereits schriftlich bestätigte Standflächen widerrufen, ohne dass daraus für den Marktteilnehmer ein Schadensersatzanspruch entsteht. **Der Ausschank bzw. der Verkauf von Getränken und Speisen ist untersagt.** Mit der Anmeldung wird vom Standflächenwerber zur Kenntnis genommen, dass bei Nichteinhaltung der Auflagen des Veranstalters (Gemeinde Maria Wörth) und der Bezirksverwaltungsbehörde die Ausübung der Geschäftstätigkeiten und die Offenhaltung des Standes sofort untersagt werden. Es besteht kein Recht auf Schadensersatz. Gerichtsstand Klagenfurt.

Eine teilweise oder gänzliche Untervermietung der Standplätze zum gewerblichen Zweck ist weder entgeltlich noch unentgeltlich gestattet.

Standaufbau

Mit dem Aufbau des Standes kann am **Dienstag, 12. Mai 2015** begonnen werden. Vom Veranstalter können keine Transportmittel (Hubstapler, Rollcontainer und dergleichen) zur Verfügung gestellt werden.

Ausstellungs-/Marktzeiten

regulärer Markttermin: 13.05. bis 14.05.2015 jeweils 10.00 - 18.00 Uhr. (eventueller Zusatztermin: 15.5. – 16.05.2015)

Platzmiete - Veranstaltungsbeitrag

Sie richtet sich nach der Veranstaltung sowie nach der Größe und Lage der zugeteilten Plätze. Genaue Preisangaben sind in den Anmeldeformularen der Veranstaltung enthalten. Der Platzmiete hinzugerechnet werden eventuelle Entgelte für Zusatzleistungen bzw. Sondervereinbarungen. Die Standmiete für den Teilemarkt ist gemäß § 6 Absatz 1 Z 16 UStG 1994 steuerfrei.

Die Verrechnung des Veranstaltungsbeitrages einschließlich zu erwartender Nebenleistungen erfolgt nach Eingang der Anmeldung und ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung beim Veranstalter einlangend einzuzahlen. Die Nichteinhaltung des Zahlungstermins berechtigt den Veranstalter von der Vereinbarung zurückzutreten. Bei Standvergrößerung erfolgt eine Nachberechnung gemäß Tarif.

Werbung – AKM-Entgelte

Werbemittel der Marktteilnehmer dürfen nicht außerhalb der Stände angebracht werden. Flugzettel und Werbeschriften dürfen nur vom Stand aus verteilt werden. Die Werbung darf nicht aufdringlich oder störend sein und muss dem guten Geschmack entsprechen. Lautsprecher oder tönende Geräte dürfen nur so betätigt werden, dass keine gegenseitige Störung der Standnachbarn eintritt. Den Anordnungen des Veranstalters aufgrund einer Beanstandung ist sofort Folge zu leisten. Sollte der Marktteilnehmer in jeglicher Form Musikstücke darbieten, hat er eine entsprechende Anmeldung und Begleichung der Gebühren bei der Geschäftsstelle der AKM (entspricht GEMA in Deutschland), Geschäftsstelle A-9020 Klagenfurt, vor Veranstaltungsbeginn vorzunehmen. Der Veranstalter schließt jegliche Haftung gegenüber der AKM und ähnlichem aus. Sollte der Veranstalter von dritter Seite aus derartigem Titel in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Marktteilnehmer, den Veranstalter schad- und klaglos zu halten.

Ordnungsmaßnahmen:

Dem Veranstalter steht im Veranstaltungsraum das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Veranstalters, der bevollmächtigten Organe, der Platzordner oder Wachen ist seitens des Marktteilnehmers und deren Bediensteten unverzüglich Folge zu leisten, widrigenfalls die Räumung des Platzes angeordnet werden kann. Aufsichtsorganen muss der freie Zutritt zu den Ständen jederzeit gestattet werden. Die Marktteilnehmer haben alle orts- und feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und insbesondere den bei der Kommissionierung vor der Messeeröffnung getroffenen Verfügungen nachzukommen. Bei der Kommissionierung hat der Marktteilnehmer oder eine von ihm ermächtigte Person mit den dafür eventuell erforderlichen Unterlagen anwesend zu sein. Das gewerbsmäßige Fotografieren, Filmen oder Zeichnen ist im gesamten Messegelände nur mit Bewilligung des Veranstalters gestattet. Während der Marktzeiten ist das Befahren des Marktgeländes nicht gestattet.

Müllentsorgung:

Der Marktteilnehmer verpflichtet sich zur Reinigung des Marktbereiches und entsorgt den anfallenden Müll in den bereitgestellten Behälter des Veranstalters. Die Marktflächen und der dazugehörige Besucherraum sind während der gesamten Marktzeiten sauber zu halten. Sämtliche Verpackungsmaterialien sind in die hierfür vorgesehenen Container zu verbringen.

Haftung, Versicherung, Unfallschutz:

Die Haftung der Gemeinde Maria Wörth als Veranstalterin ist ausgeschlossen. Für nicht versperrte Wertgegenstände übernimmt der **Veranstalter keine Haftung** für Diebstahl, Beschädigungen und dgl. Die Gemeinde Maria Wörth haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigem Untergang an/von Ausstellungsgut oder Standausrüstung sowie für etwaige Folgeschäden. Der Marktteilnehmer haftet für Schäden, die durch ihn, seine Beschäftigten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und –einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Standflächen im Freien befinden, d.h. dass diese nicht vor Witterungseinflüssen geschützt sind.

Bewachung:

Der Marktplatz sowie die Ausstellungsgelände werden von unseren Sicherheitsdienst überwacht: beginnend am Dienstag, 12. Mai 2015 von 20.00 Uhr bis Mittwoch, 13. Mai 2015, 09.00 Uhr, - in weiterer Folge jeweils außerhalb der Ausstellungs-/Marktzeit bis zum Marktende, voraussichtlich Donnerstag, 14.05.2015, 18.00 Uhr. Der Veranstalter haftet nicht für Diebstähle, die nicht durch Einbruch nachweisbar sind. Zwischen 19.00 und 9.00 Uhr (jeweils eine Stunde vor bzw. nach Messeende), ist das Betreten des Marktplatzes untersagt. Während der Marktzeit, der Auf- und Abbauzeiten sowie 1 Stunde vor/nach der Marktöffnung hat der Marktteilnehmer auf seiner Standfläche anwesend zu sein.